

## Hinweise zur Veranlagung 2021

Der Stichtag für die jährliche Beitragsveranlagung in jeder Ärztekammer ist der 1. Februar. Der gesamte Beitrag wird an die Ärztekammer gezahlt, in der Sie am Stichtag gemeldet sind. Dies gilt auch bei einem Kammerwechsel.

### Beitragsberechnung

Maßgebend für die Beitragsberechnung sind die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Jahres.

Wurde die ärztliche Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2020 aufgenommen, ist das geschätzte Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit für das Jahr 2021 zugrunde zu legen.

Weicht Ihr aktuelles Einkommen um mehr als 20% nach unten vom Einkommen aus dem Jahr 2019 ab, können auf Antrag die voraussichtlichen Einkünfte des aktuellen Jahres zugrunde gelegt werden.

### Ärztliche Tätigkeit

Ist jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehören u.a. die Ausübung der Heilkunde am Menschen, die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung, in der Verwaltung der Krankenhäuser, die fachjournalistische und gutachterliche Tätigkeit sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufspolitik und den Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung.

### Kinderfreibetrag

Die beitragspflichtigen Einkünfte werden für jedes kindergeldberechtigende Kind (bis Vollendung des 25. Lebensjahres) um den im Beitragsjahr geltenden steuerlichen Kinderfreibetrag von zur Zeit insgesamt 8.388 Euro reduziert. Sind beide Eltern Kammermitglied, kann der Freibetrag nur bei einem Elternteil geltend gemacht werden.

### Angestellte und beamtete Ärztinnen und Ärzte

Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit der Angestellten und Beamten ist u.a. zu rechnen

- das Bruttogehalt einschließlich der Vergütungen für Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste und Poolvergütungen abzüglich der Werbungskosten

- (Neben-) Einnahmen aus Privatpraxis
- Einnahmen aus Ermächtigungen und Teilnahme an kassenärztlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus medizinischer Gutachter-tätigkeit und Vorträgen
- Honorare aus medizinisch-schriftstelerischer Tätigkeit
- honorierte Prüfungstätigkeit
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Berufspolitik und der ärztlichen Selbstverwaltung.

### Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

Zu den Einkünften aus ambulanter ärztlicher Tätigkeit ist u.a. zu rechnen

- ärztliches Honorar (soweit dies umsatzsteuerpflichtig war, ohne Umsatzsteuer) aus Kassen- und Privatpraxis abzüglich der Praxiskosten
- Einnahmen aus medizinischer Gutachter-tätigkeit und Vorträgen
- Honorare aus medizinisch-schriftstelerischer Tätigkeit
- honorierte Prüfungstätigkeit
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

### Vorsorgepauschale

Bei der Berechnung des Beitrages werden bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten die Einkünfte um 20%, höchstens aber um 14.100 Euro, reduziert. Dieser Abzug entspricht dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, er soll eine Gleichstellung mit angestellten Ärztinnen und Ärzten sichern.

### MFA-Beitrag

Von allen Ärztinnen und Ärzten, die in der ambulanten Krankenversorgung tätig sind, wird ein Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung der Medizinischen Fachangestellten in Höhe von 100 € pro Jahr erhoben.

### Doppelmitgliedschaft

Sie sind auch noch Mitglied der Zahnärztekammer bzw. der Psychotherapeutenkammer, dann wird die Hälfte der Einkünfte zu Grunde gelegt. Das gilt auch für den Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten.